



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 19

18.10.2011

**Richtlinie der  
Pädagogischen Hochschule Freiburg  
über das Verfahren und die Vergabe von  
Leistungsbezügen  
sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Pro-  
fessoren (RüVVL)**

**in der Fassung vom 18. Oktober 2011**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18. Oktober 2011 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren nach §§ 2, 3 und 4 sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Richtlinie nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge nach § 2 LBVO können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen

Professor für die Pädagogische Hochschule Freiburg zu gewinnen. Das Rektorat verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist.

- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors nach Stellungnahme der Fakultät vom Rektorat gewährt werden, um eine Abwanderung abzuwenden. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.
- (3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 LBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (4) Der Fakultätsvorstand muss begründen, warum bei einer geplanten Berufung ein besonderes Interesse an einer Person besteht, das Berufungs-Leistungsbezüge rechtfertigt. Hierbei ist insbesondere auf die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers einzugehen. Gleiches gilt für Bleibe-Leistungsbezüge.
- (5) Bei einer Erstberufung werden in der Regel keine Leistungsbezüge gezahlt.
- (6) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Re-

gel erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung formlos eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.

- (7) Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.
- (8) Befristet gewährte Zulagen werden unbefristet weitergewährt, wenn aufgrund einer auf Antrag des Professors durchzuführenden Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten beziehungsweise vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind. Wird kein Antrag auf unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

### **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 LBVO können gewährt werden, aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, sofern diese in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung, der Kunst und der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in

Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

#### 2.1 Drittmittel und Projekte

- Eingeworbene (die Antragstellung reicht nicht aus) Drittmittel ab 60.000 € in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte)
- Hochwertige Forschungs-, künstlerische oder Entwicklungsprojekte (bis zu 6 Punkte)

#### 2.2. Publikationen, Preise, Tagungen, Vorträge

- Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer-reviewed bzw. anerkannt), herausragende Ausstellungen oder Konzerte: Wertung ab der/dem 2. Veröffentlichung, Ausstellung, Konzert (bei Zeitschriftenartikeln jährlich 2) (bis zu 6 Punkte)
- Preise, Organisation bedeutender Tagungen, Vorträge (bis zu 6 Punkte)

#### 2.3. Nachwuchsförderung

- Betreuung von Promotionen und/oder Habilitationen als Erstbetreuer, Wertung ab der 2. abgeschlossenen Promotion im Bewertungszeitraum von drei Jahren (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung eines Graduiertenkollegs (bis zu 8 Punkte)

#### 2.4. Strukturelle Maßnahmen zur Forschungsförderung

- Internationalisierung der Forschung in einem Fachgebiet (bis zu 6 Punkte)
- Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes (bis zu 6 Punkte)

- (3) Besondere Leistungen in der Lehre und der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

#### 3.1 Studium

- Außergewöhnliche Lehr- und Prüfungsbelastung (bis zu 4 Punkte)
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen oder Lehrprojekte, die über das Deputat hinausgehen (bis zu 4 Punkte)
- Positive Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Nutzung zur Qualitätssicherung und -verbesserung (bis zu 4 Punkte)

### 3.2. Internationalisierung und Kooperation

- Erarbeitung und Durchführung fremdsprachiger Studienangebote (bis zu 4 Punkte)
- Betreuung von Austauschprogrammen (mindestens 2 Outgoings und/oder Incomings im Bewertungszeitraum von drei Jahren (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung/Organisation eines kooperativen Studiengangs mit einer (ausländischen) Hochschule (bis zu 4 Punkte)

### 3.3. Lehre

- Drittmittel ab 20.000,-€ für Lehrprojekte und Studiengänge (bis zu 6 Punkte)
- Erarbeitung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen (bis zu 6 Punkte)

### 3.4. Weiterbildung

- Entwicklung und mehrmalige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, sofern keine Anrechnung auf das Deputat erfolgt ist (bis zu 6 Punkte)
- Strukturelle Maßnahmen für die Weiterbildung (z.B. Konzepte, Netzwerke) mit Relevanz für die gesamte Hochschule (bis zu 6 Punkte)

- (4) Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, die nicht den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern zuzuordnen sind, können auf Antrag eines Bewerbers auch berücksichtigt und mit bis zu 6 Punkten bewertet werden,

wenn sie die Kriterien des Abs. 1 erfüllen.

- (5) Die Vergabe der Besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach dem Stufenmodell gemäß § 4 in Verbindung mit § 9 dieser Richtlinie.

## **§ 4 Leistungsstufen / Befristung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in folgenden Stufen monatlich gewährt:

Stufe 1a ab 12 Punkten mit Leistungsbezügen von 200 €,

Stufe 1b ab 24 Punkten mit Leistungsbezügen von 400 €,

Stufe 2 ab 36 Punkten mit Leistungsbezügen von 800 € und

Stufe 3 ab 48 Punkten mit Leistungsbezügen von 1200 €

Besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 werden frühestens drei Jahre und drei Monate nach Dienstantritt als Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 und 3 werden jeweils frühestens drei Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.

- (2) Leistungsbezüge gemäß § 3 dieser Richtlinie können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen, sie soll 10.000 € nicht überschreiten.

- (3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden.
- (4) Für die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen) und Nr. 2 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) BBesG ist § 6 der LBVO maßgebend. An Pädagogischen Hochschulen ist bei der Bewilligung von ruhegehaltsfähigen unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen eine Überschreitung des Vomhundertsatzes (bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts) nicht möglich.

### § 5 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 erfolgt einmal jährlich. Wird ein Antrag auf die Gewährung von Leistungsbezügen abgelehnt, kann eine erneute Bewerbung frühestens zum zweiten Vergabetermin nach der Ablehnung erfolgen. Bewerber, die sich für die Stufe L1a beworben und nicht die nötige Punktzahl erreicht haben, können sich zum zweiten Vergabetermin nach der Ablehnung wieder um Stufe L1a bewerben; um Stufe L1b können sie sich bereits zum nächsten Vergabetermin bewerben.
- (2) Nach Gewährung einer Zulage gemäß § 3 kann sich ein Professor nach drei Jahren erneut bewerben.
- (3) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus, der über den Dekan an das Rektorat zu richten ist. Die Verwaltung informiert die betroffenen Hochschullehrer über die Möglichkeit zur Antragstellung. In dem Antrag hat der Professor darzulegen, worin das besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzustellen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 muss dem Rektorat spätestens bis zum 31. August mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat fordert zu den vorliegenden Anträgen von Professoren die Stellungnahmen der Dekane an. Der zuständige Dekan erstellt seine Stellungnahme in Orientierung an den in § 3 Abs. 2, 3 und ggf. 4 genannten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand. Die Stellungnahmen müssen dem Rektorat bis spätestens zum 30. September vorliegen. Das Rektorat entscheidet bis zum 30. November über die Anträge.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge wird aus dem Kanzler, den Dekanen und einem vom Rektorat für drei Jahre zu bestellenden weiteren Mitglied, das nicht der Hochschule angehören muss, eine Kommission gebildet, die alle Anträge anhand der in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien bewertet und entsprechende Punkte vergibt. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei einem einzelnen Leistungsparameter die doppelte Punktzahl vergeben werden. Die Kommission hat sich in Orientierung an den in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien zur Feststellung besonderer Leistungen auf die zugrunde zu legenden Durchschnittsleistungsstandards in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu verständigen und diese fortzuschreiben.
- (6) Bewerber, denen erstmals Besondere Leistungsbezüge gewährt werden, erhalten diese Leistungsbezüge ab dem 1. Januar, wenn sie zum 1. Oktober angestellt worden sind, und rückwirkend zum 1. Juli, wenn sie zum 1. April angestellt worden sind.

- (7) Wird ein Antrag oder ein Vorschlag auf Gewährung der Leistungsbezüge abgelehnt, ist dem Betroffenen auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

## § 6 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden wie folgt gewährt:
- Gleichstellungsbeauftragte 150 Euro,
  - Schulpraxisbeauftragte 200 Euro,
  - Leitung der Prüfungsämter 100 Euro,
  - Studiengangsleitungen der BA/MA-Studiengänge je nach Zahl der Studierenden zwischen 100 und 150 Euro. Bei einer kollegialen Studiengangsleitung wird die Gesamtsumme aufgeteilt.

## § 7 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht-ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde. Über diesen

Antrag entscheidet das Rektorat. Im Übrigen gilt § 8 LBVO.

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

## § 8 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 und Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden.

## § 9 Vergaberahmen, Stufenmodell

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden.
- (2) Es werden maximal 55 Leistungsstufen (LS) gemäß § 4 Abs. 1 vergeben. Dabei zählt eine Leistungsstufe 1b einfach, eine Leistungsstufe 2 zählt wie zwei Leistungsstufen, eine Leistungsstufe 3 zählt wie 3 Leistungsstufen. Zwei Leistungsstufen LS 1a zählen wie eine Leistungsstufe. Drei Leistungsstufen bleiben für die Vergabe von Stufe 3 vorbehalten.
- (3) Zunächst wird geprüft, welche der Bewerber eines Jahres die Punktzahl für die jeweils angestrebte Leistungsstufe erreichen. Die jeweils nötige Punktzahl wird von der erreichten Punktzahl subtrahiert. Sofern sich mehr Bewerber qualifiziert haben als freie Leistungsstufen zur Verfügung stehen, werden die Leistungsstufen in der Reihenfolge der höchsten Restpunktzahl vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die nötige Punktzahl erreicht, allerdings keine Leistungsstufe erhalten haben, da für ihren Rangplatz gemäß Absatz 2, Satz 2 keine Leistungsstufe mehr zur Verfügung stand, können sich bereits im nächsten Jahr erneut bewerben. Erreichen Sie im folgenden Jahr die gleiche Punktzahl wie neue Bewerber, erhalten sie bevorzugt eine Leistungsstufe.

### **§ 10 Übergangsregelung**

- (1) Wird ein Wechsel in die W-Besoldung beantragt, so ist der Antrag unwiderruflich.
- (2) Für die zum 1. Januar 2012 oder rückwirkend zum 1. Juli 2011 zu gewährenden Leistungsbezüge gemäß § 3 gelten abweichend von § 5 Absatz 4 folgende Fristen:
  1. Antragstellung gemäß Satz 1 bis zum 30. November 2011,
  2. Stellungnahmen der Dekane gemäß Satz 4 bis zum 15. Januar 2012,
  3. Entscheidung des Rektorates gemäß Satz 5 bis zum 29. Februar 2012.

Die gemäß § 5 Absatz 4 ab Januar 2012 zu gewährenden Leistungsbezüge gemäß § 3 werden rückwirkend gewährt.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 18. Oktober 2011

gez. Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor